



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn [REDACTED]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Referat VB3
TEL +49 30 18615-0
FAX +49 30 18615-7010
E-MAIL buero-vb3@bmwi.bund.de
AZ 53000/011-01

DATUM Berlin, 20. Januar 2020

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen „Waffenexporte nach China: Einsatz von deutschen Rüstungsgütern in der Sonderverwaltungszone Hongkong [#172463]“

HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 20. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Auskunft zu – grob zusammengefasst – dem Export von Rüstungsgütern bzw. Polizeiausrüstung nach China oder Honkong und deren Verwendung beantragt:

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, da sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG nur auf vorhandene, d.h. tatsächlich und dauerhaft vorliegende Informationen bezieht. Aufzeichnungen, Dokumente und/oder sonstige Informationen über tatsächliche Lieferungen von Rüstungsgütern und/oder sog. Dual-Use-Gütern liegen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) nicht vor.

Nachrichtlich weisen wir darauf hin, dass Sie eine Liste der erteilten Genehmigungen für Rüstungsexporte aus Deutschland mit den entsprechenden Zielländern dem jährlich erscheinenden Rüstungsexportbericht der Bundesregierung entnehmen können, der auf der Homepage des BMWi veröffentlicht ist. Der Rüstungsexportbericht für das Jahr 2019 wird in einigen Monaten veröffentlicht. Allerdings hat die Bundesregierung einen Zwischenbericht veröffentlicht, der sich auf das erste Halbjahr 2019 bezieht. Diesen finden Sie unter:

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Der Rüstungsexportbericht für das jeweilige Gesamtjahr enthält auch die Listenpositionen der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung für die jeweils genehmigten Rüstungsgüter. Im Hinblick auf sog. Dual-Use Güter weisen wir darauf hin, dass in den Ausfuhrgenehmigungen der Güterkreis „Produkte zur Polizeiausrüstung“ nicht gesondert statistisch erfasst wird. In den letzten fünf Jahren wurden jedenfalls keine Ausfuhren von gelisteter Telekommunikationsüberwachungsausrüstung und/oder von nach der Anti-Folter-Verordnung gelisteten Gütern nach Hongkong genehmigt.

Im Hinblick auf eine über die Angaben im Rüstungsexportbericht hinausgehende Auflistung der in den letzten 12 Monaten erteilten Genehmigungen vorgesehenen Verwendungszwecke bestünde kein Auskunftsanspruch nach dem IFG, da der Bundesregierung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 - 2 BvE 5/11, abrufbar unter juris) ein grundsätzlich nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich zusteht (ibid. juris, Rn. 137). Für den Bereich der Rüstungsexporte bedeutet dies, dass die Bundesregierung verpflichtet ist, die Mitglieder des Bundestages auf entsprechende Nachfrage über bestimmte Eckdaten von Genehmigungsentscheidungen zu informieren. Darüber hinausgehende Informationen sind nicht geboten (ibid. juris, Rn. 158). Insbesondere besteht schon gegenüber Mitgliedern des Bundestags keine Informationspflicht bei Fragen zu den Gründen einer Entscheidung und entsprechend auch nicht zum Verwendungszweck der genehmigten Ausfuhren. Ein Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG kann nicht weitreichender sein, als das verfassungsrechtliche determinierte parlamentarische Informationsrecht (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Juni 2015 - 15 A 2062/12 - juris Rn. 54).

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ (abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-ruestungsguetern.pdf? blob=publicationFile&v=4>), der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

Hiernach werden Genehmigungen für den Export von Rüstungsgütern insbesondere nur dann erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter beim Endverwender sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endverwenders sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maijer